

Identifikation der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen¹

Die Identität der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen wird von den Handelsregisterbehörden auf der Grundlage eines **gültigen Passes** oder einer **gültigen Identitätskarte** oder einer **Kopie** eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte geprüft.²

Der Nachweis der Identität von eingetragenen natürlichen Personen kann auch in einer **öffentlichen Urkunde** oder einer **Unterschriftsbeglaubigung** erbracht werden, sofern diese die Dokumente die Angaben nach Art. 24b HRegV³ enthalten.

Fehlen die identifikationsrelevanten Angaben oder sind sie unvollständig, sistiert das Handelsregisteramt die Eintragung bis die fehlenden Angaben nachgereicht werden. Zur Identifikation der natürlichen Personen werden im Handelsregister auf der Grundlage der Ausweisdokumente folgende Angaben erfasst:

- a. der Familienname;
- b. gegebenenfalls der Ledigname;
- c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- d. das Geburtsdatum;
- e. das Geschlecht;
- f. die politische Gemeinde des Heimatorts, oder bei ausländischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit;
- g. die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments.

Im **Handelsregister** müssen daher entweder die öffentlichen Urkunden oder Unterschriftsbeglaubigungen die Angaben nach Art. 24b HRegV enthalten oder es sind zusammen mit der Anmeldung Kopien der massgebenden Ausweisdokumente der einzutragenden Personen einzureichen.

¹ Auszug aus dem Schreiben des Bundesamtes für Justiz, Direktionsbereich Privatrecht, vom 6. Januar 2012.

² Verfügt eine ausländische Person weder über einen Pass noch eine Identitätskarte, oder ist das Ausweisdokument nicht leserlich, so erfolgt die Prüfung auf der Grundlage des gültigen schweizerischen Ausländerausweises.

³ SR 221.411